

Il résulte de ce qui précède que la Cour d'appel a tenu pour constant qu'à midi, Berger n'était pas en état d'ivresse et qu'elle a considéré qu'il n'était pas prouvé qu'il eût consommé de l'alcool depuis. Ces constatations lient le Tribunal fédéral et l'on ne saurait dire qu'elles soient contraires aux pièces du dossier, car il appartient aux premiers juges d'apprécier souverainement la valeur des témoignages et, devant des dépositions contradictoires, de retenir celles qui leur apparaissent le plus dignes de foi.

VII. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

59. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Oktober 1929 i. S. Firma Champagne Strub Mathiss & C^{ie} gegen Firma Richard Strub.

Markenschutzgesetz Art. 30: Der Gerichtsstand am Sitze des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum ist streng subsidiär.

A. — Mit der vorliegenden, gestützt auf Art. 30 des Markenschutzgesetzes beim Handelsgericht des Kantons Bern angestregten Klage hat die Firma Champagne Strub Mathiss & C^{ie} gegen die Firma Richard Strub in Epernay die Anträge gestellt: 1. Es sei zu erkennen, dass die internationale Markeneintragung Nr. 60,074 der beklagten Firma, vom 11. Oktober 1928, für das Gebiet der Schweiz ohne Rechtsgültigkeit sei. 2. Es sei der beklagten Firma . . . zu untersagen, die den Gegenstand der internationalen Markeneintragung Nr. 60,074 bildende Marke « Champagne Strub » im Verkehr mit der Schweiz zu verwenden.

Der Beklagte hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes erhoben.

Für die Gerichtsstandsfrage sind folgende Tatsachen von Belang:

Der Beklagte, der bis Ende 1924 Prokurist der Klägerin gewesen ist, wohnt seit Jahrzehnten ununterbrochen in Basel, gegenwärtig Sommergasse Nr. 42. In Epernay hat er nur ein (leerstehendes) pied-à-terre und, wie der Klägerin sofort mitgeteilt wurde, keinen Bevollmächtigten, dem die Klage dort hätte zugestellt werden können, sodass die Zustellung an die (von der Polizeibehörde von Epernay richtig angegebene) Basler Adresse stattfinden musste. Seit dem 26. Januar 1925 ist der Beklagte im Handelsregister von Epernay eingetragen als Inhaber eines commerce de vins de champagne mit Hauptniederlassung in Epernay, 28 rue des Archers (jetzt: 19 Place Léon Bourgeois), wozu wenig später noch die Angabe einer Agence générale pour la Suisse: 42 rue d'Été à Bâle kam. Und seit dem 10. Februar 1925 ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter dem Namen des Beklagten eine Einzelfirma für « Handel in französischen Champagner und Weinen. Verkaufsniederlage der Firma Richard Strub in Epernay » eingetragen. Durch Zirkular d. d. « Epernay, den 29. Januar 1925 » machte der Beklagte bekannt, dass er unter der Firma Richard Strub, Epernay, ein Champagnergeschäft gegründet habe und, um den Verkehr mit der Schweiz zu erleichtern, in Basel 12 (42, Rue d'Été) eine Verkaufsniederlage errichte. Im Kopf dieses Zirkulars, in Briefköpfen, Preislisten, Fakturen und Reklamedrucksachen verschiedener Art wird als Domizil durchwegs Epernay angegeben und der Niederlassung in Basel überhaupt nicht oder doch nur als agence, dépôt, Verkaufsniederlage Erwähnung getan. Im amtlichen Verzeichnis der Telephon-Teilnehmer in Basel ist dem Namen des Beklagten beigefügt: « Verkaufsniederlage der Firma Richard Strub, Epernay. » Am 3. Januar 1927 liess der Beklagte an die schweizerische Obertele-

graphendirektion schreiben: « Mein Mandant hat ihrem Herrn . . . an Hand folgender Originalbelege nachgewiesen, dass er Inhaber der Firma Strub in Epernay und Inhaber der gleichnamigen Einzelfirma in Basel ist, dass erstere Firma ein eigenes Etablissement (Bureau und Kellereien) in Epernay, dem Zentrum der Champagnerfabrikation, besitzt und offiziell zur Fabrikation und zum Handel in « Champagne d'origine » zugelassen ist (Licence du 6. VI. 1925), dass die Firma Richard Strub in Basel eine Verkaufsniederlage des Hauses in Epernay darstellt und den Vertrieb des Champagne « Richard Strub » in der Schweiz besorgt und dass endlich Herr Richard Strub Inhaber der sowohl international wie national geschützten Champagnermarke « Richard Strub » ist. »

Auf Grund eines Eintrages des Handelsgerichtes von Epernay vom 4. April 1928 registrierte am 11. Oktober 1928 auch das internationale Bureau zum Schutze des gewerblichen Eigentums unter Nr. 60,074 zugunsten des « Richard Strub, négociant en vins de Champagne, 19, place Léon Bourgeois, Epernay (Marne, France) » die Wortmarke « Champagne Strub », welche nun von der Klägerin angefochten wird.

Vor dem Handelsgericht hat der Beklagte erklärt, den Gerichtsstand Basel anerkennen zu wollen.

B. — Das Handelsgericht des Kantons Bern ist am 28. Juni 1929 auf die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eingetreten.

C. — Hiegegen richtet sich die vorliegende, auf OG Art. 87 Ziffer 3 (Zusatz vom 11. Juni 1928) gestützte zivilrechtliche Beschwerde (vom 18. Juli, mit Ergänzung vom 15. August 1929).

D. — Der Beschwerdegegner trägt auf Abweisung der Beschwerde an. Er hält daran fest, dass er seinen Wohnsitz in Basel habe.

Das Handelsgericht Bern verweist in seiner ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde schliessenden Antwort auf die Motivierung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. —
2. — Der von der Klägerin angerufene Art. 30 des Markenschutzgesetzes bestimmt: « Die Klage gegen einen ausserhalb der Schweiz wohnenden Hinterleger einer Marke kann vor das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat, gebracht werden, es sei denn, dass der betreffende Hinterleger diesem Amt ein von ihm in der Schweiz gewähltes Domizil angegeben hätte. » Diese Vorschrift ist hier nicht anwendbar, weil der Träger der beklagten Firma seinen Wohnsitz in Basel hat, wie sich aus den aktenmässigen Feststellungen der Vorinstanz unzweifelhaft ergibt und eigentlich auch gar nicht bestritten wird. Demgegenüber kommt darauf nichts an, dass der Beklagte im Geschäftsverkehr den Schein erweckt, die Hauptniederlassung seines Geschäftes befinde sich in Epernay, und dass er dies namentlich auch bei der Hinterlegung der angefochtenen Marke getan hat, indem damals als Domizil des Hinterlegers ausschliesslich Epernay angegeben und dementsprechend auch eingetragen wurde. Denn es lässt sich kein anderer Zweck der in Rede stehenden Vorschrift ersehen, als dass damit ein schweizerischer Gerichtsstand geschaffen werden wollte für Klagen gegenüber Hinterlegern, welche sonst in der Schweiz nicht belangt werden könnten. Eine solche Vorsorge brauchte nicht getroffen zu werden gegenüber den (ausserhalb der Schweiz wohnenden) Hinterlegern, die dem eidgenössischen — oder auch dem internationalen — Amt ein von ihnen in der Schweiz gewähltes Domizil verzeigt haben, weil sie dann eben an diesem Domizil belangt werden können, und darum kann sich die erwähnte Vorschrift auf sie nicht beziehen. Bei einem derartigen Zwiespalt zwischen der formellen Eintragung und den wirklichen Verhältnissen, ist auf die letztern abzustellen. Umsoweniger lässt sich die erwähnte Vorschrift anwenden gegenüber einem Hinterleger, der seinen Wohnsitz in der

Schweiz hat und daher dort, an seinem allgemeinen Gerichtsstand, ohnehin belangt werden kann, was der Beklagte für die vorliegende Klage zudem noch ausdrücklich anerkannt hat. Die Beschwerde könnte daher sogar dann kaum gutgeheissen werden, wenn sich die geschäftliche Hauptniederlassung des Beklagten wirklich in Epernay befände, was jedoch, wie bemerkt, nach den aktenmässigen Feststellungen der Vorinstanz nicht zutrifft, wie spätestens unmittelbar nach der Klageerhebung zur Kenntnis der Klägerin kam. Andererseits hat der Beklagte seine Basler Geschäftsniederlassung nie geradezu abgestritten, wie aus seiner von der Klägerin vorgelegten Eingabe an die Telegraphenverwaltung hervorgeht. Endlich wird die Klägerin nicht behaupten wollen, sie sei nicht jederzeit über den Basler Wohnsitz des Beklagten orientiert gewesen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

VIII. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

60. Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Oktober 1929

i. S. Hirner gegen Gesellschaft für Kapitalwerte A.-G.

Patentrecht. Legitimation zur Nichtigkeitsklage nach PatG Art. 16 Abs. III. Einrede der Arglist.

A. — Ein Ingenieur Otto Saaler hatte am 24. Juni 1925 in Freiburg i. B. mit den Herren F. und E. Kaufmann zusammen eine A.-G. Saalerwerke gegründet, und war im Besitze einer Erfindung für eine Rechenreinigungseinrichtung, sowie für eine Abschwemmvorrichtung bei Rechenanlagen. Er hat diese Erfindungen am 7. Januar 1926 der beklagten Gesellschaft für Kapitalwerte A.-G.

in Baden abgetreten, und besorgte mit Patentanwalt Dr. Schönberg in Basel auf den Namen der Beklagten die Anmeldung der bezüglichen Patente beim eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Diese Patente wurden am 1. März 1927 veröffentlicht und tragen die Nummern 119,171 und 119,650. Saaler war damals technischer Leiter der soeben genannten A.-G. Saalerwerke, und die Beklagte erteilte dieser die ausschliessliche Lizenz der Patente. Auch der heutige Kläger Hirner war damals bei der A.-G. Saalerwerke tätig als Vertreter, u. a. für die genannten patentierten Einrichtungen.

Ende 1927 traten Otto Saaler und Hirner bei der A.-G. Saalerwerke aus, und im März 1928 gründeten die Ehefrau des Otto Saaler und der Kläger zusammen ein Konkurrenzgeschäft unter dem Namen: « Otto Saaler G. m. b. H. » in Freiburg i. B., in welchem Otto Saaler und der Kläger die Geschäftsführung übernahmen. Von diesem seinem Austritt aus der A.-G. Saalerwerke gab Otto Saaler der Beklagten am 4. Januar 1928 Kenntnis, und er erklärte dabei, er sei « von nun an auch wieder nach aussen Inhaber sämtlicher Rechte an seiner Erfindung betreffend mechanischer Rechenreiniger und Abschwemmkanal. »

Als die Otto Saaler G. m. b. H. im Sommer 1928 mit der Elektra Birseck in Münchenstein und mit 2 deutschen Firmen in Unterhandlung war, warnte die Beklagte diese Firmen vor dem Abschlusse mit derselben, weil sie zur Erstellung der betreffenden, durch die Patente der Beklagten geschützten Anlagen nicht berechtigt sei. Die Otto Saaler G. m. b. H. nahm dagegen den Standpunkt ein, ihr Rechenreiniger verletze zufolge neuer Erfindungen und Verbesserungen daran die Rechte der Beklagten nicht; übrigens seien deren Patente nichtig und anfechtbar.

B. — Nun erhob Hirner am 11. Juli 1928 beim aargauischen Handelsgericht gegen die Beklagte die vorliegende Klage, mit welcher er verlangt, ihre beiden genannten Patente seien nichtig zu erklären und beim eidg. Amt